

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 10.12.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1983

Berichterstatterin: Abg. Angelika Jahns (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1983

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten  
an öffentlichen Schulen**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Dienstleistung ist durchgehend in Teilzeitbeschäftigung mit der nach Satz 2 festgelegten Arbeitszeit zu erbringen (Teilzeitmodell).“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Altersteilzeit bewilligt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu erbringende Dienstleistung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf Antrag auch so verteilt werden, dass sie in den ersten sechs Zehnteln der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet wird und die Beamtinnen und Beamten anschließend vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell).“
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
4. Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

**Gesetz  
zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten  
an öffentlichen Schulen**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Dienstleistung ist durchgehend in Teilzeitbeschäftigung mit der **in** Satz 2 festgelegten Arbeitszeit zu erbringen (Teilzeitmodell).“
  - b) *unverändert*
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>**Für Lehrkräfte** an öffentlichen Schulen **gilt** Absatz 1 Satz 1 **mit der Maßgabe, dass ihnen** Altersteilzeit **schon** bewilligt werden **kann**, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu erbringende Dienstleistung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf Antrag auch so verteilt werden, dass sie in den ersten sechs Zehnteln der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet wird und die Beamtinnen und Beamten anschließend vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell).“
3. *unverändert*
4. Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) **In** Nummer 2 **werden nach den Worten „Bewilligung der Altersteilzeit“ die Worte „im Teilzeitmodell“ eingefügt und** der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1983

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

c) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Teilzeit- oder Blockmodells regeln.“

#### Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2014 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9 Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Lehrkräften nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015 bewilligt werden.

(2) <sup>1</sup>Altersteilzeit im Teilzeitmodell kann auf Antrag auch in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 bewilligt werden. <sup>2</sup>Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. <sup>3</sup>In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit höchstens 80 Prozent und im zweiten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit in drei Abschnitte gliedern. <sup>5</sup>In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt höchstens 80 Prozent, im zweiten Abschnitt 60 Prozent und im dritten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) Altersteilzeit im Blockmodell kann für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.“

c) *unverändert*

#### Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2014 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9 Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Lehrkräften nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar **oder** zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015, bewilligt werden.

(2) <sup>1</sup>Altersteilzeit im Teilzeitmodell kann auf Antrag auch **mit** einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis **6** bewilligt werden. <sup>2</sup>Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. <sup>3</sup>In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit höchstens 80 Prozent und im zweiten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit **auf Antrag** in drei Abschnitte gliedern. <sup>5</sup>In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt höchstens 80 Prozent, im zweiten Abschnitt 60 Prozent und im dritten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein. <sup>6</sup>**Die durchschnittliche Arbeitszeit muss in jedem Fall dem in § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG festgelegten Umfang entsprechen.**

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1983

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a  
Altersteilzeit

Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Schulleiterinnen und Schulleitern im Blockmodell nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015 für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden.“

3. In der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1) wird bei den Angaben zu der Schulform „Gesamtschulen“ die Zeile „Stufenleiterin oder Stufenleiter 4“ gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 2. Februar 2015 in Kraft.

- 1/1. In § 19 Satz 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

- 1/2. § 25 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a  
Altersteilzeit

<sup>1</sup>Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Schulleiterinnen und Schulleitern im Blockmodell nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar **oder** zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015, für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden. <sup>2</sup>**Während der Altersteilzeit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter keine Altersermäßigung.“**

3. *unverändert*

Artikel 3

*unverändert*